

Bekanntmachung, die Uniformirung des Forstpersonales betreffend.

## K. Staatsministerium der Finanzen.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben folgende Vorschriften über die Uniformirung des k. Forstpersonales Allerhöchst zu genehmigen geruht:

#### A. Galaniform.

##### I. Für die Beamten des inneren Dienstes.

1. Die Beamten des inneren Dienstes tragen dunkelgrünes Dienstkleid (Frack) und lange Beinkleider — letztere nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1850 (Reg.-Bl. S. 145 ff.) —, bespornte Stiefel, jockann Hut und Hirschfänger mit Wehrgehänge nach seitheriger Vorschrift.

2. Der Ministerialrath trägt die in Ziff. 2 der Anlage zur Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1808 (Reg.-Bl. S. 1411 ff.) bestimmte Stickerei auf dem Kragen, den Aermelausschlägen und der Hirschfängerkuppel, an den überschlagenen Enden der Frackschöße die unter Ziff. 6 vorgenannter Anlage bestimmte Stickerei, ferner Epauletten in Gold mit geschlossenen Bouillons.

3. Die Oberforsträthe und Forsträthe tragen die in Ziffer 3 der Anlage zur Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1808 bestimmte Stickerei auf dem Kragen, den Aermelausschlägen und der Hirschfängerkuppel, an den überschlagenen Enden der Frackschöße die unter Ziff. 6 der vorgenannten Anlage bestimmte Stickerei; ferner tragen die Oberforsträthe Epauletten in Gold mit geschlossenen Bouillons, die Forsträthe hingegen Fadencordons Epauletten.

4. Die Regierungs-Forstassessoren tragen die Uniform der Forsträthe, jedoch ohne Stickerei an den Aermelausschlägen.

5. Der Forstbuchhalter bei der Ministerial-Forstabtheilung trägt das grüne Dienstkleid mit der in Ziff. 4 der Anlage zur genannten Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1808